

An  
die Parlamentsdirektion,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Dezember 2008  
in der Rechtssache C-330/07, Jobra, betreffend Investitionszuwachsprämie gemäß  
§ 108e EStG 1988 bei Vermietung von Wirtschaftsgütern in das Ausland;  
Rundschreiben

## 1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 4. Dezember 2008 in der Rechtssache C-330/07 hat der EuGH zu Recht  
erkannt:<sup>1</sup>

„Art. 49 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats [...] entgegen, wonach  
Unternehmen die Gewährung einer Investitionsprämie für die Anschaffung  
körperlicher Wirtschaftsgüter allein aus dem Grund versagt wird, dass die  
entgeltlich überlassenen Wirtschaftsgüter, für die diese Prämie geltend gemacht  
wird, überwiegend in anderen Mitgliedstaaten eingesetzt werden.“

## 2. Ausgangsverfahren

Dieses Urteil erging aus Anlass eines Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen  
Finanzsenates, Außenstelle Wien. Das Verfahren betrifft die in § 108e EStG 1988  
geregelt befristete Investitionszuwachsprämie. Nach dieser Vorschrift konnte für den  
Investitionszuwachs bei bestimmten Wirtschaftsgütern in den Jahren 2002 bis 2004 eine  
steuerliche Prämie in Höhe von 10% geltend gemacht werden. Gemäß § 108e Abs. 2  
letzter Teilstrich EStG 1988 sind jedoch nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die in einer  
inländischen Betriebsstätte verwendet werden. Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer

---

<sup>1</sup> Das Urteil kann im Internet unter <http://curia.eu.int> abgerufen werden.

entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten dabei nicht als in einer inländischen Betriebsstätte verwendet.

Im Ausgangsverfahren hat eine Vermögensverwaltungsgesellschaft für die Anschaffung von Lastkraftwagen, die an eine 100%-ige Tochtergesellschaft mit einer Betriebsstätte in Deutschland verleast wurden, die Prämie geltend gemacht. Im Rahmen einer Kontrolle hat das Finanzamt festgestellt, dass die Voraussetzung für die Gewährung der Prämie nicht vorläge, weil die Lastkraftwagen von der Leasingnehmerin nicht in einer inländischen Betriebsstätte eingesetzt würden.

Der UFS legte die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob Art. 43 EG (Niederlassungsfreiheit) und/oder Art. 49 EG (Dienstleistungsfreiheit) einer nationalen Regelung entgegenstehen, „wonach die Gewährung einer steuerlichen Begünstigung (Investitionszuwachsprämie) an Unternehmer für die Anschaffung ungebrauchter körperlicher Wirtschaftsgüter auch davon abhängig ist, dass diese Wirtschaftsgüter ausschließlich in einer inländischen Betriebsstätte verwendet werden, wogegen für die Anschaffung ungebrauchter körperlicher Wirtschaftsgüter, die in einer ausländischen und somit auch in einer im übrigen Raum der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte Verwendung finden, die Gewährung dieser steuerlichen Begünstigung (Investitionszuwachsprämie) versagt bleibt“.

### **3. Zusammenfassung der Begründung**

#### **a) Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit**

Obwohl sich die Frage des UFS dem Wortlaut nach allgemein auf die Voraussetzung der Verwendung in einer inländischen Betriebsstätte bezog, beantwortet der EuGH die Vorlagefrage in Bezug auf die Regelung zur entgeltlichen Überlassung, da im Ausgangsverfahren ein solcher Leasingfall vorlag. Aus der Vorlageentscheidung gehe hervor, dass die Investitionszuwachsprämie verweigert wurde, weil die Tochtergesellschaft die an sie verleasten Lastkraftwagen überwiegend in anderen Mitgliedstaaten verwendete (Randnr. 23).

Der EuGH prüft die Regelung auch nur am Maßstab der Dienstleistungsfreiheit, weil derartige entgeltliche Überlassungen Dienstleistung im Sinne des Art. 50 EG seien (Randnr. 22). Der EuGH bejaht das Vorliegen einer Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit insbesondere deswegen, weil eine solche steuerliche Schlechterbehandlung geeignet sei, Unternehmen davon abzuhalten, Mietdienstleistungen an Wirtschaftsbeteiligte zu erbringen, die ihre Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten ausüben (vgl. Randnr. 24).

## **b) keine Rechtfertigung der Beschränkung**

Bei der Prüfung der vorgebrachten Rechtfertigungsgründe verweist der EuGH einleitend auf seine Rechtsprechung, wonach „eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nur zulässig [ist], wenn mit ihr ein berechtigtes und mit dem Vertrag zu vereinbarendes Ziel verfolgt wird und wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, soweit sie in einem solchen Fall geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist“ (Randnr. 27).

Der EuGH folgt nicht dem Argument, dass die Beschränkung für eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten notwendig sei. Im vorliegenden Fall könnten die Mieteinkünfte aus der Überlassung der körperlichen Wirtschaftsgüter, für die Jobra die Investitionsprämie geltend macht, in Österreich besteuert werden. Daher sei nicht anzunehmen, dass das Recht der Republik Österreich, ihre Besteuerungszuständigkeit in Bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten auszuüben, ohne die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung gefährdet wäre (Randnr. 33).

Auch eine Rechtfertigung durch das Erfordernis, die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu gewährleisten, lehnt der EuGH ab, da „es aus der Sicht des Steuersystems keinen unmittelbaren Zusammenhang gibt zwischen der Investitionsprämie, die dem Vermieter für die von ihm angeschafften körperlichen Wirtschaftsgüter gewährt wird, und der späteren Besteuerung des Mieters wegen der Einkünfte, die er durch die Verwendung dieser ihm entgeltlich überlassenen Güter erzielt hat“ (Randnr. 34).

Schließlich sieht der EuGH auch keine Rechtfertigung der Beschränkung durch die Notwendigkeit, missbräuchliche Praktiken zu verhindern. Diese könne zwar Beschränkungen rechtfertigen, wenn sich die Regelung „speziell auf rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltungen bezieht, die allein auf die Erlangung einer Steuerbegünstigung ausgerichtet sind.“ Im vorliegenden Fall könne jedoch nicht angenommen werden, dass es bereits einen Missbrauch darstellt, wenn ein Unternehmen, das die Prämie in Anspruch nehmen kann, Wirtschaftsgüter an ein Unternehmen vermietet, welches die Wirtschaftsgüter überwiegend in anderen Mitgliedstaaten einsetzt. Eine solche Überlassung könne auch keine allgemeine Vermutung für das Vorliegen einer missbräuchlichen Praxis begründen. Die im Ausgangsverfahren gegenständliche Regelung beeinträchtigt Vermieter auch dann, wenn es an objektiven Verdachtsmomenten für das Vorliegen einer solchen Gestaltung fehlt. Zudem sei nicht ersichtlich, dass diese Regelung den Vermietern die Möglichkeit einräumt, den Beweis für das Fehlen einer missbräuchlichen Praxis zu erbringen (Randnr. 35 bis 38 mit weiteren Nachweisen der Rechtsprechung).

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht um Kenntnisnahme dieses Urteils.

14. Jänner 2009  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**